

# Gutachten

des

J.U.Dr. Josef Sládeček, Advokaten in Prag,

zu den

Studien über die Reform der inneren Verwaltung.

	Seite
Vorrede . . . . .	III—VI
I. Einleitung. In derselben wird auf die politischen Artikel Dr. Herolds verwiesen . . . . .	3—4
II. Das Verhältnis der Autonomie zur Staatsverwaltung. Erwähnung der Schattenseiten der englischen und reichsdeutschen Autonomie. Zitierung von Meiers Anschauungen. Erörterung der Zustände bei der böhmischen Autonomie und deren Mängel . . . . .	4—8
III. Verhältnis der Staatsgewalt zur Gemeinde. Kurze Wiedergabe des französischen Gemeindegesetzes, aus welchem die Notwendigkeit einer neuen Gemeinde-Ordnung abgeleitet wird . . . . .	8—10
IV. Autonome Finanzverwaltung. Auf Grund der preussischen Gesetze von 1873 und 1875 wird die Regelung des Verhältnisses zwischen der Autonomie und der Staatsverwaltung sowie die Flüssigmachung von Staatsgeldern für diese letztere dargestellt . . . . .	10—12
V. Polizeistrafsgerichtsbarkeit . . . . .	12
VI. Ursachen der Übelstände auf dem Gebiete der inneren Verwaltung. Kurze Wiedergabe des preussischen Zuständigkeitsgesetzes und Schlussfolgerungen daraus für den konkreten Fall. Verwaltungs-Jurisdiktionsnorm . . . . .	12—15
VII. Bezirksvertretungen. Erörterung der Gründe, warum die Selbstverwaltung zurückgeblieben ist . . . . .	15—16
VIII. Magistrate. Neuerlicher Verweis auf die politischen Artikel Dr. Herolds sowie Dr. Erbs in Národní Listy. Begründung der Änderungen bei den Statutarstädten . . . . .	16—17
IX. Mängel der politischen Verwaltung. Hier wird konstatiert, daß es zwar erlaubt ist die Mängel der Staatsverwaltung, daß es jedoch verboten ist, solche bei der Autonomie zu konstatieren. Ergänzung der Ausführungen des Entwurfes in der Ausführung der einzelnen Übelstände der Administrative und Verwaltungsbehörden . . . . .	17—20

X. Statistik der Reformbedürftigkeit. Es wird beantragt, durch statistische Daten über Böhmen, Mähren, Schlesien, Niederösterreich zu konstatieren, in welchem Verhältnisse das Bedürfnis an dieser Reform vorhanden ist . . . . .	20—21
XI. Zweckmäßigkeit der Studien über die reformierten Verwaltungen im Auslande. Es wird nachgewiesen, daß eine zweckmäßige Reform sich auf umfangreiche Studien in Sachsen, Bayern, Baden, Preußen und Frankreich zu stützen hat .	21—23
XII. Ziele der Reform. Als solche sind zu erwähnen: Verbilligung und Beschleunigung des Verfahrens und die denkbar größte Zugänglichmachung des Administrativ-Verfahrens der breiten Volksschichten . . . . .	23
XIII. Organische Verbindungen zwischen der staatlichen und autonomen Verwaltung. Gegenüber den Ausführungen des Entwurfes wird auf die Bedenlichkeit solcher Vorschläge verwiesen und die Beibehaltung des status quo unter Beseitigung der bisherigen Mängel beantragt . . . . .	23—25
XIV. Reorganisation der politischen Verwaltung. Wird die Behaltung der heutigen politischen Einteilung beantragt . .	26
XV. Scheidung der Verwaltungs-Gerichtspflege von der Verwaltung. Den Anträgen des Entwurfes ist zuzustimmen. Konstatierung der Tatsache, daß der Entwurf auf verdecktem Wege den Zentralismus zu fördern nicht beabsichtigt . . . . .	27—28
XVI. Reorganisation des Polizeistrafwesens . . . . .	28
XVII. Dienstpragmatik . . . . .	29
XVIII. Schlußanträge . . . . .	29—30
Glossen aus der in der Wiener peristitischen Gesellschaft über diese Vorlage gepflogenen Diskussion.	31—48